

AGB

der MWL Betriebsberatung Ges.m.b.H

Die Auftragnehmerin MWL Betriebsberatung Ges.m.b.H ist eine VorOrtPartnerin der BMD Systemhaus
GesmbH,

Sierninger Straße 190, A-4400 Steyr

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die die MWL Betriebsberatung Ges.m.b.H., FN 44386z, Leuzenhofgasse 18, 8020 Graz (im Folgenden: MWL) gegenüber Auftraggebern erbringt.
- 1.2. MWL verfügt eine aufrechte Gewerbeberechtigung für sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Tätigkeiten.
- 1.3. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. MWL übernimmt erteilte Aufträge durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den Auftraggeber. Mit Bestätigung des Auftrags wird das Vertragsverhältnis begründet.
- 2.2. Grundlage der Auftragserteilung kann ein Anbot von MWL sein. Solche Angebote sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn sie enthalten eine Bindungsfrist.
- 2.3. Diese Auftragsbestätigung bedarf der Schriftform. Als Schriftform gilt auch die elektronische Übermittlung (E-Mail).
- 2.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der weiteren schriftlichen Bestätigung durch MWL.

3. PREISE

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.
- 3.2. Bei BMD-Standard-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen verrechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.3. Diese jeweils gültigen Sätze werden im Anbot oder in der Auftragsbestätigung angeführt.

4. VERTRAGSGEGENSTAND

4.1. Gegenstand des Auftrages kann sein: Lieferung von BMD-Standardsoftware, Implementierung von BMD-Softwaremodulen, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der BMD-Software (Umstellungsunterstützung), Programmschulung, Programmwartung, sonstige Dienstleistungen (Organisationsberatung).

4.2. Handel und Implementierung

4.2.1. Liefert MWL BMD-Software, so handelt es sich um eine Standardsoftware, die von der MWL nicht programmiert wird.

4.2.2. Die Softwareeinstellung bzw. Softwareadaptierung (Implementierung) an Kundenanforderungen erfolgt entweder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder per onlinezugriff durch MWL auf das System des Auftraggebers.

4.2.3. Für einen onlinezugriff stellt der Auftraggeber sicher, dass dafür alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

4.2.4. MWL ist bestrebt vereinbarte Fertigstellungstermine einzuhalten. Die Einhaltung ist aber nur möglich, wenn der Auftraggeber alle seinerseits notwendigen Vorarbeiten durchführt, sämtliche Informationen erteilt und Unterlagen und Daten vollständig übermittelt und überhaupt die ihn treffenden Mitwirkungspflichten erfüllt.

4.2.5. Lieferverzögerungen, die aus einem Verhalten des Auftraggebers resultieren (zB mangelnde Mitwirkung durch unrichtige Informationserteilung, verspätete Übermittlung von Unterlagen und Daten, unzureichende Vorkehrungen), führen nicht zu einem Verzug von MWL.

4.2.6. Bei Lieferung von BMD-Standardsoftware bestätigt der Auftraggeber mit Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfangs der bestellten Programme.

4.2.7. Implementierungen sind vom Auftraggeber binnen 2 Wochen ab Lieferung abzunehmen. Lässt der Auftraggeber diesen Zeitraum verstreichen, gilt die Lieferung jedenfalls als abgenommen. Der Einsatz der adaptierten Software im Echtbetrieb des Auftraggebers gilt ebenfalls als Abnahme.

Softwareeinstellungen zu Berechnungen (wie zB Sozialversicherungsbeiträge, Verkaufspreise, Umsatzsteuer, Lohnsteuerformeln etc.) erfolgen ausschließlich auf Basis der Informationen des Auftraggebers. Auch die Kontrolle und Abnahme solcher Einstellungen obliegt dem Auftraggeber und gelten für die Abnahme diese Abnahmebestimmungen.

4.2.8. Eine Mängelrüge muss schriftlich unverzüglich erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber MWL alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen kostenfrei ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

4.2.9. Wenn Mitarbeiter des Auftraggebers oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die (implementierte) Software nachträglich verändern entfällt jede Gewährleistung von MWL.

4.3. Datenübernahme

4.3.1. Ist eine Datenübernahme von anderen Softwareprodukten auf BMD-Software nötig, so ist dies gesondert in Auftrag zu geben und ist auch dieser Auftrag von MWL anzunehmen (oben 2.1.).

4.3.2. Datenübernahme wird nach Aufwand (3.2.) verrechnet.

4.4. Programmschulung

4.4.1. Programmschulungen können entweder im ursprünglichen Auftrag vereinbart werden oder nach gesondertem Auftrag des Auftraggebers erfolgen.

4.4.2. Die Verrechnung von Programmschulungen erfolgt laut Arbeitsprotokoll nach tatsächlichem Aufwand zu den geltenden Sätzen der Auftragsnehmerin.

4.5. Organisationsberatung

4.5.1. MWL unterstützt bei der Konzeption und Umsetzung von automationsunterstützten Organisationsprozessen. Dabei wird der Ablauf von Arbeitsprozessen des Auftraggebers erhoben und mit einer Software umgesetzt.

4.5.2. MWL programmiert dazu eine, auf die Bedürfnisse der Auftraggeberin abgestimmte, Software.

4.5.3. Organisationsberatung wird nach Aufwand (3.2.) verrechnet.

4.5.4. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf falsche Informationserteilung oder unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

4.5.5. Eine Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen kostenfrei ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

5. ZAHLUNG

5.1. Rechnungen von MWL sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

5.2. Die Einhaltung dieser Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung weiterer Lieferungen und Leistungen durch MWL. Die Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigt MWL die laufenden Arbeiten einzustellen und nach Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen unternehmerischen Verzugszinsen verrechnet.

5.4. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum MWL (Eigentumsvorbehalt).

6. RÜCKTRITTSRECHT

- 6.1. Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von MWL ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.
- 6.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von MWL liegen, entbinden MWL von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten MWL eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 6.3. Stornierungen durch den Auftraggeber innerhalb der Lieferfrist sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MWL möglich. Ist MWL mit einem Storno einverstanden, so ist MWL berechtigt, neben dem bereits entstandenen Arbeitsaufwand eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

7. HAFTUNG

- 7.1. MWL erbringt die vertraglich zugesicherten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers – dies gilt auch für sämtliche Leistungen ihrer Mitarbeiter, für deren Handlungen MWL wie für eigene Handlungen haftet.
- 7.2. Eine Haftung von MWL für allfällige Schäden besteht nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Schadens durch MWL oder deren Gehilfen.
- 7.3. Für mittelbare oder indirekte Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn ist jede Haftung von MWL, soweit zwingend gesetzliche Bestimmungen dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, ausgeschlossen. Im Falle einer Inanspruchnahme von MWL, aus welchen Gründen auch immer, ist die Haftung von MWL jedenfalls mit der Höhe des vertragsgegenständlichen Auftragsvolumens begrenzt.
- 7.4. Für einen Wartungsvertrag gilt als betragliche Haftungsobergrenze das jährliche Wartungsentgelt.
- 7.5. Erfolgen Softwareeinstellungen zu Berechnungen (oben 4.2.7.) und gibt der Auftraggeber dazu unrichtige Angaben, so ist eine Haftung von MWL jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass geeignete Vorkehrungen für einen möglichen Datenverlust bzw. zur Ermöglichung einer Datenwiederherstellung getroffen sind (z. B. durch regelmäßige Sicherungen).

8. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

- 8.1. Urheberrechte an BMD-Software stehen BMD und deren Lizenzgebern zu. Urheberrechte an Software, die im Rahmen der Organisationsberatung von MWL programmiert wird, stehen MWL zu.
- 8.2. Der Auftraggeber erhält jeweils ausschließlich das Recht, Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu nutzen. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der Auftragnehmerin zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

9. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

MWL speichert Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Auftragserfüllung und löscht sämtliche Daten nach Abnahme, spätestens nach 1 Jahr.

10. GERICHTSSTAND

Ausschließlich zuständiges Gericht für allfällige Streitigkeiten zwischen MWL und dem Auftraggeber ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von MWL.